



Das Diakoniewerk Halle ist eine diakonische Einrichtung, die 1857 mit dem Ziel gegründet wurde, kranken, alten und behinderten Menschen durch den „Dienst der christlichen Liebe“ zu helfen.

„Was ihr einem meiner schwächsten Brüder (Schwestern) getan habt, habt ihr mir getan“

Diese Worte von Jesus sind die biblische Basis für den Dienst im Diakoniewerk.

Die Werke der Barmherzigkeit aufgezählt im Matthäusevangelium Kapitel 25 gehören zur Gründungsurkunde. Darin zeigt sich der Stifterwille, dem das Diakoniewerk bis heute verpflichtet ist. Auf der Basis dieser Gründungsurkunde und des daraus entwickelten Leitbildes lehnen wir alle Formen der aktiven und assistierten Sterbehilfe als ein regulär praktiziertes Angebot innerhalb der Betreuung und in den Räumen der Einrichtungen des Diakoniewerkes ab. Es kann innerhalb unserer diakonischen Einrichtungen die Beihilfe zum Suizid nicht Normalität sein bzw. es soll kein sich an einer Kasualpraxis orientiertes Angebot eines assistierten Suizids geben.

1. Die Bindung des Menschen an seine Mitmenschen ist eine Grundvoraussetzung für das Menschsein und für die Wahrnehmung seiner Selbstbestimmung. Kein Mensch kann sich nach seiner Geburt frei und unabhängig von anderen Menschen entwickeln. In allen Lebensphasen wird das Leben eines Menschen durch sein Umfeld und seine Mitmenschen gestaltet und erst durch diese Fremdwahrnehmung in Familie, Gesellschaft, Kirche und Kultur entwickelt sich die Selbstwahrnehmung und Selbstbestimmtheit. So bleiben das Selbstbild und die Selbstbestimmung immer in Kohärenz zum eigenen familiären, gesellschaftlichen, kulturellen und kirchlichen Umfeld.

Die Einschränkung der Selbstbestimmung bestimmt sich nicht allein durch gesellschaftliche bzw. kulturelle Umstände, wie es das Bundesverfassungsgericht beschreibt, sondern die sozialen Rahmenbedingungen sind mit konstitutiv für das Menschsein.

2. Das Doppelgebot der Liebe (Matthäusevangelium Kapitel 21) umfasst einen dreifachen Aufruf der Liebe zu Gott, den Mitmenschen und sich selbst. Darin wird sichtbar, dass der Mensch dreifach gebunden ist: an Gott (Welt), dem Mitmenschen und an sich selbst. Dies ist die Grundlage des christlichen Menschenbildes. In diesem Dreieck gestaltet der Mensch sein Leben und ist abhängig von seinen Mitmenschen, von seiner eigenen Konstitution und von Gott (Welt). Die Freiheit eines Menschen ist nicht endlos und wird immer durch die Freiheit des anderen eingeschränkt. Dies entspricht dem Artikel 2 des Grundgesetzes.



3. Im Leben des Menschen gibt es keine absolut zu setzende Selbstbestimmung und dies gilt auch in der Entscheidung zum Sterben. Wir sind der Überzeugung, dass die Entscheidung zum Suizid niemals frei und unabhängig getroffen werden kann. Diese Aussage beinhaltet keineswegs die moralische Verurteilung eines Suizidwilligen oder eines Suizidalen.
Das Diakoniewerk ist sich bewusst, dass in diesen Aussagen ein Spannungspotential zwischen dem diakonischen Leitbild und dem humanistischen Verständnis vieler Bewohnerinnen und Bewohner bzw. Patientinnen und Patienten besteht.

4. Die seelsorgliche Begleitung eines Menschen in diakonischen Einrichtungen fragt nach Beziehungen zum Mitmenschen, zu Gott und zum eigenen Sein. Besonders Menschen, denen der Mut zum Leben verloren geht oder verloren gegangen ist, sollen intensiv seelsorglich begleitet werden. Sie sollen erfahren, dass sie auch im Leiden geborgen und umsorgt von Mitmenschen sind.

5. Die palliative Versorgung von Patientinnen und Patienten bzw. Bewohnerinnen und Bewohnern und die medizinische Aufklärung soll sowohl im Krankenhaus wie auch in den Altenpflegeeinrichtungen eine zentrale Aufgabe für die betroffenen Menschen sein. Besonders in den Altenpflegeeinrichtungen soll eine palliative Versorgung als festes Angebot aufgebaut und vorhanden sein.
Innerhalb der Betreuung und Pflege sollen die Möglichkeiten einer Hilfe und Stärkung des Lebenswillens z.B. durch Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben ausgeweitet werden. Innerhalb der Begleitung und Betreuung soll auch im Leiden der Lebensmut gestärkt werden.
Dabei ist uns bewusst, dass die Anforderungen und Erwartungen innerhalb einer Krankenhausbehandlung andere sind, als in einer Altenpflegeeinrichtung, die Lebensort für die Menschen ist.

6. In besonderen Situationen und nur im engen seelsorglichen Kontext kann der assistierte Suizid durch Ärzte auch in diakonischen Einrichtungen nach den gesetzlichen Bestimmungen begleitet werden. Dazu sollten Seelsorgerinnen und Seelsorger ausgebildet und der Kontakt zu Ärztinnen und Ärzten vorhanden sein.

„Mit Herz für Gott und Mensch“ – im Sinn dieses Leitwortes bleibt das Diakoniewerk Halle dem Leben verpflichtet.



Handlungsanweisung beim Wunsch nach assistiertem Suizid

- A. Nachdem eine Bewohnerin oder ein Bewohner, Patientin bzw. Patient den Wunsch nach einem assistierten Suizid gegenüber dem Pflegepersonal geäußert hat, ist die Leitung (Pflegdienstleitung bzw. Stationsleitung, Chefärzte, Wohnbereichsleitung u.a.) und die Seelsorge umgehend zu informieren.
- B. Die Seelsorgerin/ der Seelsorger führt daraufhin ein Gespräch mit der Bewohnerin oder dem Bewohner, Patientin bzw. Patient mit dem Ziel, über die Ernsthaftigkeit des Wunsches bzw. über die Motive Klarheit zu erhalten.
- C. In einem Teamgespräch mit Seelsorge, theologischem Vorstand, Bezugspflege, Einrichtungsleitung und Hausärztin bzw. Hausarzt oder Stationsärztin bzw. Stationsarzt und Mitgliedern des Ethikkomitees wird eine Fallbesprechung durchgeführt. Dabei werden auch Maßnahmen beraten, wie bei der Bewohnerin oder dem Bewohner, Patientin bzw. Patient die Lebensqualität verbessert werden kann. Diese Maßnahmen werden umgesetzt.
- D. Die Bewohnerin oder der Bewohner, Patientin bzw. Patient werden intensiv seelsorglich begleitet. In diese Begleitung werden die Angehörigen bzw. sonstige Bezugspersonen einbezogen.
- E. Sollte sich innerhalb der seelsorglichen Begleitung der Wunsch verstärken und die unter Pkt. 6 der Positionsbestimmung beschriebene besondere Situation einstellen, sind die Rahmenbedingungen für die Erfüllung des Wunsches nach assistiertem Suizid zu prüfen. Dies erfolgt in einer Teamberatung mit den in Pkt. C genannten Teilnehmern.
- F. Der theologische Vorstand entscheidet nach Beratung mit der Seelsorge, ob der assistierte Suizid in den Räumen der Pflegeeinrichtung bzw. des Krankenhauses zugelassen wird.
- G. Unter Federführung des theologischen Vorstandes trifft sich der unter „C“ genannte Personenkreis zu einem Nachgespräch